Peckhen halben /

Nach dem die Peckhen am gewicht des Prots ungerecht befunden worden ist an dem Negstern Ratschlag ain Straff gegen Inen fürgenomen worden bey derselben fürgenommen Straff und vorigem Ratschlag lassens die herren bleiben. man soll auch solche Straf von Inen unablässlich einzieh.

Thoman Starchls halbe.

Nach dem sich Thoman Starchl auch Annder Mer bey Iren guettern zu griess gelegen on vorwissen und auss zaigung aines Ersamen Rats der gemainen Landtstrassen zu schmelerung zu Pauen und fang haben welche gepeur doch on vorwissen und auss zaigung aines Ersamen Raths durch offenlichs beruffnus verpotten worden. Demnach ist beratschlagt das der herr Burgmaister sambt etlichen herren aines Ersamen Rats auf ainen gewonnen und gelegnen tag solche des Starchls und Annder Arbait und gepeur beschauen soll. und befindt sich das solche gepeur der gemainen Landtstrassen zu schaden und schmelerung khunnen Raich und zu weit herauss gefaren sein, so sollen sy nach Erkhanntnus der herren darumben gestrafft, und in anndwegs wie deshalben gehandlt werden soll beratschlagt werden / Und sonnderlich